

Förderung von Klein- und Kleinstskigebieten

§ 1 Zielsetzung

Im Rahmen dieser Förderung werden Verbesserungsmaßnahmen in Klein- und Kleinstskigebieten unterstützt, die deren Wirtschaftlichkeit wesentlich verbessert und deren Bestand nachhaltig sichert. Damit soll gewährleistet werden, dass Kindern und Jugendlichen der Zugang zu Wintersportmöglichkeiten (Skilauf, Snowboard) im Nahebereich des Wohnortes ermöglicht wird.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Die Fachgruppe Seilbahnen und das Land Vorarlberg stellen für 2019 und 2020 je € 100.000,-- zur Verfügung (50% Fachgruppe Seilbahnen, 50% Land Vorarlberg) die nach Maßgabe der Förderrichtlinien ausgeschüttet werden.

§ 3 Förderungswerbende

Förderwerber sind Gemeinden oder kleine und mittlere Schiliftunternehmen in Kleinst- oder Kleinstskigebieten, die Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind. Voraussetzung ist, dass sie einen Skilifts gem. § 4 betreiben und sich in einer wirtschaftlich angespannten Situation befinden. Als Grundlage werden die Betriebsergebnisse der letzten 5 Wirtschaftsjahre herangezogen.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Förderbar sind Investitionen zum Erhalt der Schleppliftnanlagen mit niederer und hoher Seilführung oder in sonstige Infrastruktur, die zum Betrieb des Kleinst- oder Kleinstskigebietes erforderlich ist.

Die Zuschusshöhe ist wie folgt festgelegt:

Kleinstskigebiet (Förderkapazität: max. 5.000 Pers/h):

Einmalzuschuss von max. 50% der förderbaren Kosten, wobei eine Förderung erst ab Mindestinvestitionskosten von € 3.000,-- gewährt wird. Der Zuschuss ist mit max. € 10.000,-- je Skiliftunternehmung begrenzt.

Kleinstskigebiet (Förderkapazität: max. 10.000 Pers/h):

Einmalzuschuss von max. 25% der förderbaren Kosten, wobei eine Förderung erst ab Mindestinvestitionskosten von Euro 3.000 gewährt wird. Der Zuschuss ist mit max. Euro 10.000 je Skiliftunternehmung begrenzt.

Investitionen ab einer Höhe von € 50.000,-- werden mit einem Einmalzuschuss von 20 % der förderbaren Kosten gefördert. Der Zuschuss ist mit max. € 40.000,-- je Skiliftunternehmung begrenzt.

Nicht förderbar sind Eigenleistungen (Personalkosten), die durch Mitarbeiter des Unternehmens im Zusammenhang mit den Investitionen erbracht werden und Beschneigungsanlagen.

Die Förderanträge werden nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel gewährt. Mehrfachförderungen derselben Investitionskosten sind ausgeschlossen.

§ 5 EU-Wettbewerbsrecht

Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen, ABl L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

§ 6 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung. Das entsprechende Formular ist der Homepage zu entnehmen.

§ 7 Antragstellung

Der Förderantrag ist schriftlich mittels Antragsformular vor Beginn des Projektes (=Bestellung/Beauftragung) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

1. Name der ansuchenden Stelle und Betriebsgröße
2. Beschreibung des Investitionsvorhabens mit Angaben über den Beginn und den Abschluss der Tätigkeiten
3. Standort des Vorhabens
4. Kosten des Vorhabens
5. Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
6. Weitere beantragte oder zugesagte Förderungen

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.
<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 9 Gültigkeit

Die Richtlinien treten mit 1.1.2019 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020.